



Volker Hirsch

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Tätigkeits- schwerpunkte:

Baurecht und
Architektenrecht
Maklerrecht
Grundstücksrecht und
Erbrecht

Kündigung von Werkverträgen per E-Mail wirksam?!

Soweit die Parteien im Vertrag keine Schriftform bezüglich einer ggf. vorzunehmenden Kündigung vereinbart haben, kann die Kündigung grundsätzlich formlos erfolgen. Bei vereinbarter Schriftform gehört auch die telekommunikative Übermittlung dazu (§ 127 Abs. 2 BGB). Hierzu zählen auch die E-Mail und das Computerfax. Es stellt sich dabei die Frage, ob es ausreichend ist, die Übermittlung lediglich als Information im Rahmen eines E-Mail-Programms zu versenden oder ob es einer gesonderten Unterzeichnung bedarf.

Vorsicht: Die Auffassung der Gerichte ist hierzu nicht eindeutig; z.B. Entscheidungen OLG Jena, Az. 1 U 209/15, OLG Frankfurt, Az. 4 U 265/14 u.a. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH) existiert dazu noch nicht!

Wir empfehlen daher den rechtssicheren Weg zu wählen, d.h. ein per E-Mail zur Versendung zu bringendes Schreiben (mit Briefkopf) zunächst auszudrucken, dann zu unterschreiben und das wieder eingescannte Schreiben per E-Mail zu versenden.

Es ist auch möglich, ein Schriftstück mit eingescannter Unterschrift per E-Mail-Versand einzureichen. Im Interesse der Rechtssicherheit der Vertragsparteien besteht ohne Weiteres die Möglichkeit in den abzuschließenden Verträgen die Art und Weise der Übermittlung von Erklärungen zu vereinbaren. Besteht Unklarheit bezüglich Wirksamkeit von Erklärungen, können Sie uns gern kontaktieren!

In eigener Sache: In unserer Kanzlei in Dresden besteht auf ca. 40 Quadratmetern (3 Räume) für Rechtsanwälte oder Steuerberater die Möglichkeit zur Miete – eventuell auch in Bürogemeinschaft. Interessenten melden sich bitte bei Frau Haas unter info@htc-rae.de.

Rechtsanwälte HIRSCH, THIEM & Kollegen

Dresden - München

Tieckstraße 29 | 01099 Dresden

Telefon: 0351 88945-22

info@htc-rae.de | www.htc-rae.de